

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der eingetragene Verein mit dem Namen "Scottish Dancing Central Germany e.V." mit Sitz in Schlüchtern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports, im Besonderen des schottischen Tanzes (Scottish Country Dance (SCD)) sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Gebiet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung, Pflege und Bewahrung des schottischen Tanzsports.
 - b) Ausbildung und Förderung von Multiplikatoren.
 - c) Ausbildung und Förderung von Tanzanfängern im Bereich des SCD.
 - d) Informationsaustausch mit der Royal Scottish Country Dance Society (RSCDS) in Schottland.
 - e) Abhalten von Tanzsportkursen und Fortbildungsmaßnahmen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Leistet ein Vereinsmitglied einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand für das Funktionieren des Vereins, ist eine angemessene Entschädigung möglich.

§ 5 - Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

1. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 7 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist dabei einzuhalten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

1. Nach Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/r Vorsitzenden und dem/r Stellvertreter/in vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in einsetzen.
3. Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/r Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 - Fördernde Mitglieder, außerordentliche Mitglieder

1. Der Verein kann fördernde und außerordentliche Mitglieder zulassen. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über Ausschließungsanträge.

§ 17 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, darf die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Auswahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/r Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 20 - Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 21 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann auf in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Falls die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 22 - Satzungshistorie

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung erstmals am 10.04.2004 errichtet.
2. Die erste Änderung trat am 18.06.2004 in Kraft.

3. Die zweite Änderung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.11.2015 am Tag der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

§ 23- Formelle Änderungen der Satzung

1. Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 24- Anerkennung

1. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.